



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Nur per E-Mail:** [geschaeftsstelle@nbmb.de](mailto:geschaeftsstelle@nbmb.de)

Nordbayerischer Musikbund e. V. & Nordbayeri-  
sche Bläserjugend e. V.  
Herrn Verbandsgeschäftsführer Andreas Kleinhenz

Name  
Herr Scherer  
  
Telefon  
089 2306-2353  
  
Telefax  
089 2306-2803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22. August 2024

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
36 – S 7179-1/33

Datum  
23. August 2024

**Umsatzsteuer;  
Auswirkungen der im Regierungsentwurf des Jahressteuergeset-  
zes 2024 (JStG-E 2024) vorgesehenen Neuregelung der Umsatzbesteue-  
rung für Bildungsleistungen auf Musikunterricht**

Sehr geehrter Herr Kleinhenz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. August 2024 zur von der Bundesregie-  
rung vorgesehenen Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungs-  
leistungen in § 4 Nummer 21 UStG. Zu den Auswirkungen auf Musikunter-  
richt kann ich Ihnen aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums der Fi-  
nanzen und für Heimat Folgendes mitteilen:

Nach dem JStG-E 2024 soll die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistun-  
gen im nationalen Umsatzsteuergesetz vollständig an die für alle Mitglied-  
staaten der EU verbindlichen Vorgaben der sogenannten Mehrwertsteuer-  
Systemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst werden. Vor dem Hintergrund,  
dass diese Regelung in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand der  
Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs  
war und die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet hat,  
dient die Anpassung der Rechtssicherheit und Klarheit.

Mit der Neufassung werden die verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchstaben i und j MwStSystRL für eine Steuerbefreiung von Bildungsleistungen umgesetzt. Damit sind die Möglichkeiten für den Umfang der begünstigten Tätigkeiten im Bildungsbereich umfassend ausgeschöpft. Danach sind Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung nicht nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führen oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermitteln. Vielmehr schließt die Steuerbefreiung ausdrücklich auch Fortbildungsleistungen sowie andere Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln.

Soweit das nationale Recht für private Bildungseinrichtungen derzeit ein papierbasiertes Bescheinigungsverfahren vorsieht, welches in Bayern durch die Bezirksregierungen vorgenommen wird, soll darauf zukünftig verzichtet werden. Dies führt zu Bürokratieabbau, zur Kostensenkung bei Einrichtungen, Behörden und Gerichten sowie zu mehr Rechtssicherheit, weil der „geteilte“ Rechtsweg aus Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entfällt. Zudem besteht insoweit Handlungsbedarf, als die Europäische Kommission das bisherige Bescheinigungsverfahren in Bezug auf Privatlehrer als unionsrechtswidrig ansieht, weshalb sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung des Bundes sind keine materiellrechtlichen Auswirkungen bzgl. der Leistung „Musikunterricht“ verbunden. Entsprechendes führt die Bundesregierung auch in der Gesetzesbegründung zum JStG-E 2024 auf Seite 201 sowie in der Antwort auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Frau Diana Stöcker, MdB, unter Ziffer 49 der BT-Drs. 20/11578, Seite 35, aus. Musikunterrichtsleistungen, die bisher umsatzsteuerfrei waren, werden dies auch weiterhin sein. Durch den Wegfall des Bescheinigungsverfahrens ändert sich insoweit lediglich das Verfahren, nicht aber die materiell-rechtlichen Entscheidungsparameter. Nicht zuletzt dürften die bis zum 31. Dezember 2024 ausgestellten Bescheinigungen der

Bezirksregierungen für die Beurteilungen des Finanzamts in der Regel auch eine entsprechend starke Indizwirkung entfalten, dass es sich auch nach der Gesetzesänderung um eine begünstigte Bildungsleistung in Form einer Ausbildungsleistung handelt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben, und danke Ihnen für Ihr Interesse und Engagement in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thilo Scheidt

Ministerialrat